

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/890

## **Büren: Landwirtschaftliche Planung (LP) und Grundlagenerhebung Infrastruktur Büren, Zusicherung der amtlichen Mitwirkung und Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Büren ersucht um die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung für die Erarbeitung der Grundlagen eines Drainagen- und Flurwegkonzeptes sowie die Erarbeitung von Massnahmen zur Lösung des Aussiedlungsbegehrens des Landwirtschaftsbetriebes Saladin unter Einbezug der Interessen im ländlichen Raum der Gemeinde Büren. Allfällige weitere landwirtschaftliche Begehren der Landwirte in Büren sollen für eine bessere Koordination der Interessen ebenfalls erhoben werden. Die Gemeinde Büren ersucht für diese Grundlagenerarbeitung um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 130'900 Franken.

Das Vorhaben umfasst das Gemeindegebiet Büren. Auslöser für die geplante landwirtschaftliche Planung (Studie des ländlichen Raumes) ist die geplante Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes Saladin in Büren. Der Standort für die geplante Aussiedlung der Generationengemeinschaft Saladin liegt inmitten der Juraschutzzone. Dazu wurde von Seite Kanton sowohl im Rahmen der Voranfrage eines Baugesuches als auch im Rahmen der Vorprüfung des Gesamtplanes der Gemeinde Büren zur Änderung der Landschaftsschutzzone festgehalten, dass für die Standortsuche der Aussiedlung eine umfassende Interessenabwägung notwendig sei. In Gesprächen mit der Gemeinde Büren, zusammen mit den Kantonalen Fachstellen ARP und ALW, wurde festgehalten, dass eine Standortevaluierung für die Aussiedlung des Betriebs Saladin am besten und umfassendsten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Planung erfolgen soll. Hierzu seien allfällige weitere landwirtschaftliche Interessen weiterer Landwirte der Gemeinde Büren ebenfalls zu eruieren und möglichst zu koordinieren.

Das Werkeigentum der landwirtschaftlichen Güterwege und Hofzufahrten sowie Drainagen ist zurzeit nicht klar geregelt. Zudem ist der Zustand der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen als auch der Wegentwässerungen in der Gemeinde Büren nicht bekannt. Aufgrund des nicht vorhandenen Flurreglementes bestehen auch Unsicherheiten bezüglich der Benützung, dem Unterhalt sowie der Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Werke. Vorliegend sollen nun die Grundlagen erarbeitet werden, um anschliessende Sanierungsmassnahmen zu definieren sowie das Werkeigentum langfristig zu sichern.

Im Weiteren ist die Parzellenstruktur der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Gemeinde Büren ungünstig. Auch hier besteht grundsätzlich Handlungsbedarf. Die Bestrebungen, Vorplanungen sowie Gründungsversuche für eine umfassende Güterregulierung in der Gemeinde Büren wurden jedoch in der Vergangenheit seitens der Grundeigentümer bereits einmal abgelehnt. Mit der landwirtschaftlichen Planung sollen nun Grundlagen erarbeitet und Massnahmen definiert werden, um zu entscheiden, wie zukünftig mit den verschiedenen Interessen ausserhalb Baugebiet umgegangen werden soll. Damit soll auch die Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Wanderwege, Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft etc.) sichergestellt werden.

An der Budget-Gemeindeversammlung 2019 der Gemeinde Büren wurde der gesamte Bruttokredit für die landwirtschaftliche Planung sowie ein Weg- und Drainagekonzept etc. im Umfang von 230'000 Franken beschlossen. An den Sitzungen des Gemeinderates vom 15. Januar 2019 und vom 25. Februar 2019 wurde ein Teilkredit im Umfang der vorliegenden Offerten freigegeben.

## **2. Erwägungen**

Die Gemeinde Büren umfasst total rund 622 ha, davon sind 287 ha Wald. Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt rund 289 ha. Im Gemeindegebiet sind aktuell elf Landwirtschaftsbetriebe mit durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Betriebsgrösse vorhanden.

Mit den auszuarbeitenden Grundlagen werden Abklärungen zur Zweckmässigkeit zukünftiger Investitionen (Kosten und Nutzung) in Fluranlagen, eine Analyse und Zukunftsaussichten der Landwirtschaftsbetriebe, eine Abschätzung der erforderlichen Massnahmen und Kosten sowie den Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt und ausgearbeitet. Die Arbeiten umfassen auch eine Vermessung und Erhebung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen. Zudem werden die verschiedenen Nutzungsinteressen ausserhalb Baugebiet erhoben und in die Synthese der Massnahmen miteinbezogen. Die landwirtschaftliche Planung leistet so eine wichtige Vorarbeit für Folgeprojekte, die zur Sicherung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Situation in Büren als auch der vorhandenen Werke (Flurwege, Drainagen) führen sollen.

Zur Vereinfachung der Administration sowie Sicherung der künftigen Investitionen in das Wegnetz soll auch das Werkeigentum sowie die Zuständigkeiten für den Unterhalt der Anlagen diskutiert und möglichst verbindlich festgelegt und vereinfacht werden.

Die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Grundlagenarbeiten und die nötige Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche sind unbestritten. Die Mitwirkung im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes kann zugesichert werden. Die vorgesehenen Arbeiten werden vom Amt für Landwirtschaft begleitet und koordiniert. Das Amt für Landwirtschaft wird nach Vorlage der Resultate und zu gegebener Zeit die übrigen beteiligten Amts- und Fachstellen einbeziehen.

Aufgrund der Offerten des Solothurner Bauernverbandes für die Befragung der Landwirte, der Interessenerhebung im ländlichen Raum und der Synthese der erhobenen Daten durch Vogt Planer, Rünenberg, sowie den Arbeiten des Ingenieurbüros Gruner AG, Oberwil, werden die für die weiteren Entscheide notwendigen Grundlagenarbeiten auf 130'900 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als umfassend, zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 130'900 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 %, oder maximal 45'815 Franken, zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 30 % für gemeinschaftliche Massnahmen (Hügelzone, Grundlagenbeschaffung) beantragen.

Die Gemeinde wird für die an die subventionstechnischen, gebundenen Auflagen eine Garantie- und Annahmeerklärung unterzeichnen.

## **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 130'900 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 35 %, oder maximal 45'815 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Projekt darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Die Gemeinde Büren hat anstelle eines Eintrages im Grundbuch eine Garantie- und Annahmeerklärung zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten sowie aus Krediten aus dem Natur- und Heimatschutzfonds hinzuweisen. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2020 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3)  
Amt für Raumplanung (2)  
Amt für Umwelt (2)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Finanzen (2)

**Versand/Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
Gemeindepräsidium der Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren  
Gruner Böhringer AG, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil  
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn  
Vogt Planer, Hauptstrasse 6, 4497 Rünenberg